



Stadt T E T T N A N G

**Ortschaftsrat Kau**

- öffentlich am 26.04.2021

**Ortschaftsrat Tannau**

- öffentlich am 26.04.2021

**Ortschaftsrat Langnau**

- öffentlich am 27.04.2021

**Verwaltungsausschuss**

- öffentlich am 29.04.2021

**Gemeinderat**

- öffentlich am 12.05.2021

Sitzungsvorlage 074/2021

Bürgerservice  
Pudimat, Marco

## 1. Änderungsverordnung zur Polizeiverordnung

### Beschlussvorschlag

Der 1. Änderungsverordnung zur Polizeiverordnung wird zugestimmt.

### Anlagen:

Neues PolGBW - Schreiben des IM BW

1. Änderungsverordnung zur Polizeiverordnung

PolVO konsolidierte Fassung 2021

## Finanzierung

Finanzielle Auswirkungen:	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
---------------------------	-----------------------------	--

Ausgaben:	
Vorhandener Planansatz:	- EUR
Produkt, Sachkonto, Auftrag; ggfs. mehrere	- EUR
Benötigte Mittel insgesamt:	- EUR
Benötigte Mittel über dem Planansatz (Über-/außerplanmäßige Ausgaben):	- EUR
Folgekosten:	- EUR
- laufende Sachkosten	- EUR
- Personalkosten	- EUR
Einnahmen:	
Vorhandener Planansatz:	- EUR
Produkt, Sachkonto, Auftrag; ggfs. mehrere	- EUR
Tatsächliche Einnahmen:	- EUR

Genehmigung der überplanmäßigen/ außerplanmäßigen Ausgaben:	
Mehrausgaben gegenüber Planansatz:	- EUR
Die Voraussetzungen für über-/außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 84 GemO liegen vor: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein  Diese können abgedeckt werden durch: Verbuchungsort eingeben  Zuständigkeit (Wertgrenze) laut Hauptsatzung liegt beim <input type="checkbox"/> VA/TA (10.000 EUR bis 50.000 EUR) <input type="checkbox"/> GR (über 50.000 EUR)	

Ergänzende Erläuterungen:
-

## 1. Sachverhalt

Das Polizeigesetz Baden-Württemberg wurde 2020 neu gefasst und reformiert. Es wurde am 06.10.2020 verkündet (GBl. S. 735).

Die Polizeiverordnung der Stadt Tettngang wurde 2017 grundlegend überarbeitet und auf die neuen rechtlichen Rahmenbedingungen angepasst. Sie ist am 17.08.2017 in Kraft getreten.

Mit Schreiben vom 11.03.2021 empfiehlt das Innenministerium des Landes Baden-Württemberg, dass aus Gründen der Rechtsklarheit die Polizeiverordnungen bzgl. der Rechtsgrundlagenänderung im Polizeigesetz entsprechend anzupassen sind (s. Anlage 1).

Bei der Überprüfung der Polizeiverordnung der Stadt Tettngang konnte festgestellt werden, dass außer dieser Anpassung an das neue Polizeigesetz keine weiteren Änderungen in der städtischen Verordnung notwendig sind.

In der Anlage erhalten Sie die Änderungsverordnung (Anlage 2), sowie die Polizeiverordnung in der konsolidierten Fassung (Anlage 3).

## 2. Empfehlung – Begründung

Aus Gründen der Rechtsklarheit wird empfohlen, die Polizeiverordnung der Stadt Tettngang an das neue Polizeigesetz anzupassen. Es wird somit empfohlen, der 1. Änderungsverordnung zur Polizeiverordnung zuzustimmen.